

# RS Vwgh 1991/1/29 90/14/0118

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;  
FinStrG §152 Abs1;  
FinStrG §89 Abs1;  
FinStrG §89 Abs5;  
VStG §39;  
VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Wenn nur Beweismittel beschlagnahmt werden, die ohne weitere Untersuchung unter Siegel zu nehmen und ohne Verzug dem Vorsitzenden des Spruchsenates vorzulegen sind, und es daher gar nicht möglich ist, die beschlagnahmten Beweismittel dahingehend zu prüfen, ob diese als solche im Verfahren gegen den Bankkunden in Betracht kommen und damit der Beschlagnahme unterliegen, so ergibt sich allein aus diesem Umstand, daß die Beschlagnahmeanordnung nur als vorläufige Maßnahme zu einer später mit Bescheid des Vorsitzenden verfügten Beschlagnahme anzusehen ist.

## Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete Finanzverwaltung und öffentliche Verwaltung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990140118.X02

## Im RIS seit

19.09.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)